

Musaik – Grenzenlos musizieren

Satzung

PRÄAMBEL

Musaik ist ein soziales Musikprojekt, inspiriert von "El Sistema" in Venezuela. Durch die Musik werden Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten und Kulturkreisen neue Perspektiven eröffnet.

Musaik ermöglicht jungen Menschen, die sonst kaum Zugang zu musikalischer Bildung hätten, eine musikalische Ausbildung und fördert ihre soziale Integration und kulturelle Teilhabe.

Musaik hat den sozialen Wandel als Ziel und Musik als Medium. Interkulturelle Gemeinschaft und Intensität der Umsetzung sind der Weg.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Musaik - Grenzenlos musizieren", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins sind die Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung von Erziehung und Bildung sowie von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Schaffung von Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ein Musikinstrument zu erlernen, im Chor zu singen und in Gemeinschaft zu musizieren,
 - b. die Durchführung und die Unterstützung interkultureller Begegnungen und Veranstaltungen, bei denen die Musik als gemeinsame Sprache Verbindungen und Verständnis füreinander schafft.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Fördermitglieder sind Personen, die die Arbeit des Vereins vor allem materiell fördern und deshalb einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen. Personen, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen, kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand einstimmig angetragen werden; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (2) Sie endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn der Jahresbeitrag zum zweiten Mal nicht bezahlt worden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitglieder - bis auf die Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes haften für dessen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Kassenprüfer:innen, der dem Vorstand nicht angehören darf;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Alljährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen sind; die schriftliche Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post oder mit der Absendung einer Email als erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt oder wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, jedoch nicht vom Protokollführer geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer; auch ein Nichtmitglied kann zum Protokollführer bestimmt werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter und den Protokollführer.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung jedoch ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 der Satzung zu erfolgen.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.; bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand zugelassen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister:in, und zwar jede:r für sich allein.
- (2) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden; mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, im Umlaufverfahren. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeitsbezogene Auslagen werden erstattet. Einzelheiten werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein, die wiederum mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Beschluss zu fassen haben. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Waren in der Mitgliederversammlung nicht wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, in der zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Vorstands, entscheidet. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein Freundeskreis Arpeggio Perú e. V. (Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 33291) oder - falls dieser aufgelöst sein sollte - an den Verein Musiker ohne Grenzen e. V. (Amtsgericht Hamburg VR 19895), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.